

Gesetz vom 05. Juni 2019, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995, LGBL. Nr. 58/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 – WFG 1984, BGBl. Nr. 482/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2001, des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBL. Nr. 53/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/2004, des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBL. Nr. 1/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 38/2015, oder des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBL. Nr. 60/2018, erteilt wurde, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt.“

2. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 53 Bewertungsgesetz 1955 - BewG 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006“ durch die Wortfolge „§ 53 Bewertungsgesetz 1955 - BewG 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Erweiterung der Rechtsgrundlagen für geförderte Wohnbauten, für die eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt werden kann, vorgenommen. Andererseits erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Herbeiführung einer übereinstimmenden Rechtslage.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle zum Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995.

Alternative:

Keine, da sonst keine Grundsteuerbefreiungen für Wohnungen, für die eine Förderung nach dem Bgld. WFG 2018 zugesichert wurde, gewährt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden unmittelbar Mehrkosten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Bundesregierung kann gegen diese Gesetzesbeschlüsse innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Einlangens beim Bundeskanzleramt einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Erweiterung der Rechtsgrundlagen für geförderte Wohnbauten, für die eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt werden kann, vorgenommen. Andererseits erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Durch die Hinneinnahme des Bgld. WFG 2018 in die Aufzählung der Rechtsgrundlagen in § 1 werden zeitliche Befreiungen von der Grundsteuer für Neu- oder Aufbauten von Wohnungen, für die eine Förderung nach diesem Gesetz zugesichert wurde, ermöglicht.

Der Entwurf berührt keine unionsrechtlichen Normen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Aufgrund des mit 1. September 2018 in Kraft getretenen Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 ist eine Erweiterung des Zitates vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Die bundesgesetzliche Bestimmung wird in der aktuellen Fassung zitiert.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 5):

Regelt das Inkrafttreten.